

18.069 s ZGB. Änderung (Erbrecht)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

vom 29. August 2018

vom 12. September 2019

vom 17. Oktober 2019 und vom 27. August 2020

Mehrheit

Minderheit (Nidegger, Egloff,
Geissbühler, Haab, Reimann Lukas,
Walliser, Zanetti Claudio)

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

*Eintreten und Zustimmung
zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

Nichteintreten

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 29. August 2018¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2018 5813

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

I
Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 120

B. Güterrecht und Erbrecht

¹ Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen über das Güterrecht.

² Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht und können aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet haben, keine Ansprüche erheben.

Art. 120 Abs. 2 und 3

² Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht.

³ Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:

1. nach der Scheidung;
2. nach dem Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

Art. 216

2. Nach Vertrag
a. Im Allgemeinen

¹ Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.

Art. 216 Abs. 2–4

Art. 216

Mehrheit

Minderheit (Marti Min Li, Arslan, Brélaz, Fehlmann Rielle, Funicello, Hurni, Schneider Schüttel, Walder)

² Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

² Eine solche Vereinbarung wird bei der Berechnung von Pflichtteilen berücksichtigt, soweit sie den überlebenden Ehegatten begünstigt.

² *Streichen*

² Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung wird bei der Berechnung der Pflichtteile und des verfügbaren Teils zum Vermögen hinzugerechnet.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit)

³ Streichen

³ Eine solche Vereinbarung darf die ...

³ Sie darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und von deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

⁴ Streichen

⁴ Gemeinsame Kinder und deren Nachkommen können eine Herabsetzung der Begünstigung des überlebenden Ehegatten verlangen, wenn dieser wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft begründet.

Art. 217

Art. 217 Abs. 2

b. Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Gütertrennung

Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung gelten Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

² Dies gilt auch bei Auflösung des Güterstands durch Tod, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

Art. 241

Art. 241 Abs. 4

VI. Teilung

1. Bei Tod oder Vereinbarung eines andern Güterstandes

¹ Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines andern Güterstandes aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu.

² Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

³ Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigen.

⁴ Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung im Ehevertrag gelten die Bestimmungen, mit denen eine andere Teilung vereinbart wird, im Todesfall nicht, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

Art. 470

A. Verfügbarer Teil

I. Umfang der Verfügungsbefugnis

¹ Wer Nachkommen, Eltern, den Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

² Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 470 Abs. 1

¹ Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 471

II. Pflichtteil

Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs;
2. für jedes der Eltern die Hälfte;
3. für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte.

Art. 471

II. Pflichtteil

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Art. 471

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Marti Min Li, Aebischer Matthias, Arslan, Fehlmann Rielle, Flach, Graf Maya, Naef, Wasserfallen Flavia)

² Der Pflichtteil kann in folgendem Fall bis um die Hälfte verringert werden:

Der Erblasser beschliesst, Zuwendungen an eine Person zu entrichten, mit der er am Todestag seit mindestens fünf Jahren in einer Lebensgemeinschaft lebte.

Art. 472
III. ...

Art. 472

III. Verlust des Pflichtteilsanspruchs

¹ Der überlebende Ehegatte verliert seinen Pflichtteilsanspruch, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist und dieses:

1. auf gemeinsames Begehren eingeleitet wurde; oder
2. auf Klage hin eingeleitet wurde und beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden gewesen sind oder seit mindestens zwei Jahren getrennt gelebt haben.

² Diese Bestimmung gilt bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

Art. 472

¹ Der überlebende Ehegatte verliert seinen Pflichtteilsanspruch und es gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist und:

1. dieses nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde; oder
2. die Ehegatten während mehr als zwei Jahren getrennt gelebt haben.

Geltendes Recht

Art. 473

IV. Begünstigung des Ehegatten

¹ Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.

³ Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können.

Bundesrat

Art. 473

IV. Nutzniessung

¹ Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.

³ Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 474

V. Berechnung des verfügbaren Teils
1. Schuldenabzug

¹ Der verfügbare Teil berechnet sich nach dem Stande des Vermögens zur Zeit des Todes des Erblassers.

Art. 474 Abs. 2

Art. 474

Art. 474

Mehrheit

Minderheit (Arslan, Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Flach, Graf Maya, Markwalder, Marti Min Li, Naef, Wasserfallen Flavia)

² Bei der Berechnung sind die Schulden des Erblassers, die Auslagen für das Begräbnis, für die Siegelung und Inventaraufnahme sowie die Ansprüche der Hausgenossen auf Unterhalt während eines Monats von der Erbschaft abzuziehen.

² Bei der Berechnung sind die Schulden des Erblassers, die Auslagen für das Begräbnis, für die Siegelung und Inventaraufnahme, die Ansprüche der Hausgenossen auf Unterhalt während eines Monats sowie der Unterstützungsanspruch des Lebenspartners von der Erbschaft abzuziehen.

² *Streichen*
(siehe Art. 606a - 606d)

² *Gemäss Ständerat*

² *Gemäss Bundesrat*
(siehe Art. 606a - 606d)

Art. 476

3. Versicherungsansprüche

Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen gerechnet.

Art. 476

3. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge

¹ Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.

² Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 494

H. Erbverträge

I. Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag

¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.

² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.

³ Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.

Art. 494 Abs. 3

³ Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:

1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und
2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.

Art. 522

B. Herabsetzungsklage

I. Voraussetzungen

1. Im Allgemeinen

¹ Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen.

Art. 522

B. Herabsetzungsklage

I. Voraussetzungen

1. Im Allgemeinen

¹ Die Erben, die dem Werte nach weniger als ihren Pflichtteil erhalten, können die Herabsetzung der folgenden Erwerbungen und Zuwendungen verlangen, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. der Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. der Zuwendungen von Todes wegen;
3. der Zuwendungen unter Lebenden.

² Enthält die Verfügung Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben, so sind sie, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, als blosse Teilungsvorschriften aufzufassen.

² Enthält eine Verfügung von Todes wegen Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben, so sind sie als blosse Teilungsvorschriften aufzufassen, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist.

Geltendes Recht

Art. 523

2. Begünstigung der Pflichtteilsberechtigten

Enthält eine Verfügung von Todes wegen Zuwendungen an mehrere pflichtteilsberechtigte Erben im Sinne einer Begünstigung, so findet bei Überschreitung der Verfügungsbefugnis unter den Miterben eine Herabsetzung im Verhältnis der Beträge statt, die ihnen über ihren Pflichtteil hinaus zugewendet sind.

Art. 529

4. Versicherungsansprüche

Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

Bundesrat

Art. 523

2. Pflichtteilsberechtigte

Bei pflichtteilsberechtigten Erben werden Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge und Zuwendungen von Todes wegen im Verhältnis der Beträge herabgesetzt, die ihren Pflichtteil übersteigen.

Art. 529

4. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge

¹ Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, einschliesslich solcher Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

² Ebenfalls der Herabsetzung unterliegen Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

Art. 532

III. Durchführung

Der Herabsetzung unterliegen in erster Linie die Verfügungen von Todes wegen und sodann die Zuwendungen unter Lebenden, und zwar diese in der Weise, dass die spätern vor den frühern herabgesetzt werden, bis der Pflichtteil hergestellt ist.

Art. 606

D. Anspruch der Hausgenossen

Erben, die zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen Haushaltung ihren Unterhalt erhalten haben, können verlangen, dass ihnen nach dem Tode des Erblassers der Unterhalt noch während eines Monats auf Kosten der Erbschaft zuteil werde.

Bundesrat

Art. 532

III. Durchführung

¹ Der Herabsetzung unterliegen der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. die Zuwendungen von Todes wegen;
3. die Zuwendungen unter Lebenden.

² Die Zuwendungen unter Lebenden werden der Reihe nach wie folgt herabgesetzt:

1. die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag;
2. die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, im gleichen Verhältnis;
3. die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.

Art. 606 Randtitel

D. Anspruch der Hausgenossen

I. Erben

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 606a
II. Lebenspartner
1. Unterstützungsanspruch

Art. 606a

Art. 606a

Mehrheit

Minderheit (Arslan, Aebischer
Matthias, Fehlmann Rielle, Flach,
Graf Maya, Markwalder, Marti Min Li,
Naef, Wasserfallen Flavia)

Gemäss Bundesrat

(siehe Art. 474 Abs. 2, ...)

Streichen

(siehe Art. 474 Abs. 2)

¹ Wer beim Tod des Erblassers seit mindestens fünf Jahren mit diesem in einer faktischen Lebensgemeinschaft gelebt hat, kann ab diesem Zeitpunkt von den Erben Unterstützung verlangen, falls er ohne diese in Not geraten würde.

² Die Unterstützung erfolgt in der Form einer Rente. Der Gesamtbetrag darf weder die Summe der Renten, die der Lebenspartner bis zum vollendeten 100. Altersjahr erhalten würde, noch einen Viertel des Nettovermögens des Erblassers im Zeitpunkt des Todes überschreiten.

³ Die Erben müssen eine angemessene Sicherheit für den Unterstützungsanspruch leisten.

⁴ Dieser Anspruch geht dem Anspruch auf Unterstützung gegenüber Verwandten in auf- und absteigender Linie vor.

⁵ Soweit das Gemeinwesen für die Unterstützung des Lebenspartners aufkommt, geht der Unterstützungsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 606b
2. Anmeldung und Verjährung des
Unterstützungsanspruchs

Art. 606b

Art. 606b

Mehrheit

Minderheit (Arslan, Aebischer
Matthias, Fehlmann Rielle, Flach,
Graf Maya, Markwalder, Marti Min Li,
Naef, Wasserfallen Flavia)

Gemäss Bundesrat

(siehe Art. 474 Abs. 2, ...)

¹ Der Unterstützungsanspruch er-
lischt, falls er nicht innert drei
Monaten seit dem Tod des
Erblassers schriftlich bei der zustän-
digen Behörde angemeldet wird.

² Er verjährt mit Ablauf eines Jahres
seit dem Tod des Erblassers.

Streichen

(siehe Art. 474 Abs. 2)

Art. 606c
3. Entscheid

Art. 606c

Art. 606c

Mehrheit

Minderheit (Arslan, Aebischer
Matthias, Fehlmann Rielle, Flach,
Graf Maya, Markwalder, Marti Min Li,
Naef, Wasserfallen Flavia)

Gemäss Bundesrat

(siehe Art. 474 Abs. 2, ...)

Das Gericht legt den Betrag der
Rente, den Höchstbetrag der
Unterstützung und die zu leistende
Sicherheit fest.

Streichen

(siehe Art. 474 Abs. 2)

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 606d
4. Veränderung der Verhältnisse

Art. 606d

Art. 606d

Mehrheit

Minderheit (Arslan, Aebischer
Matthias, Fehlmann Rielle, Flach,
Graf Maya, Markwalder, Marti Min Li,
Naef, Wasserfallen Flavia)

Gemäss Bundesrat

(siehe Art. 474 Abs. 2, ...)

Streichen

(siehe Art. 474 Abs. 2)

Bei erheblicher und dauernder
Veränderung der Verhältnisse des
Lebenspartners kann die Rente her-
abgesetzt oder aufgehoben werden.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird
im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fa-
kultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das
Inkrafttreten.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004³

Art. 25 Vermögensvertrag

¹ Die beiden Partnerinnen oder Partner können in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung vereinbaren für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen nach den Artikeln 196–219 ZGB geteilt wird.

² Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteile der Nachkommen einer Partnerin oder eines Partners nicht beeinträchtigen.

³ Der Vermögensvertrag muss öffentlich beurkundet und von den vertragsschliessenden Personen sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

⁴ Die Artikel 185 und 193 ZGB sind sinngemäss anwendbar.

Art. 25 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 31 Erbrecht

¹ Mit der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft entfällt das gesetzliche Erbrecht zwischen den Partnerinnen oder Partnern.

² Aus Verfügungen von Todes wegen, die vor Rechtshängigkeit des Auflösungsverfahrens errichtet worden sind, können keine Ansprüche erhoben werden.

Art. 31 Abs. 2

² Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung kann die Partnerin oder der Partner keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:

1. nach der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft;

³ SR 211.231

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

2. nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers während eines Auflösungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs der überlebenden Partnerin oder des überlebenden Partners bewirkt.

**2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹
über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

Art. 82 Gleichstellung anderer Vorsorgeformen

¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können auch Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen.

² Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Abzugsberechtigung für Beiträge fest.

Art. 82 Gleichstellung anderer Vorsorgeformen

¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen. Als solche Vorsorgeformen gelten:

- a. die gebundene Selbstvorsorge bei Versicherungseinrichtungen;
- b. die gebundene Selbstvorsorge bei Bankstiftungen.

² Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Abzugsberechtigung für diese Beiträge fest.

³ Er regelt die Einzelheiten der anerkannten Vorsorgeformen, insbesondere bestimmt er den Kreis und die Reihenfolge der Begünstigten. Er legt fest, inwieweit der Vorsorgenehmer die Reihenfolge der Begünstigten ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen kann; die vom Vorsorgenehmer getroffenen Anordnungen bedürfen der Schriftform.

⁴ Die aus einer anerkannten Vorsorgeform Begünstigten haben einen eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesene Leistung. Die Versicherungseinrichtung oder die Bankstiftung zahlt diese den Begünstigten aus.